

U N I E G

V E R M

W E C H

S E L Z

B A R Y

â w B V

Inhalt

Gute Schule	5
Qualitätsversprechen an Schülerinnen und Schüler	7
Qualitätsversprechen an Eltern	9
Guter Unterricht	11
Schulordnung	13
Disziplinarteil für Schülerinnen und Schüler	20
Schlussbestimmungen	21



Baar, im Mai 2004

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

«unverwechselbar» bildet die «Unternehmensphilosophie» der Schulen Baar ab, macht Schulkultur bewusst und sichtbar. Sie sagt aus, was die an der Schule Beteiligten erreichen wollen, gibt Orientierung und ermöglicht Identifikation. Sie beinhaltet Qualitätsvorstellungen, legt die an den Schulen bestehenden Qualitätskriterien offen, ist uns zentrales Führungsinstrument.

«unverwechselbar» ist das Produkt gemeinsamen Nachdenkens über Schule, das Resultat eines vierjährigen Entwicklungsprozesses. Ziel war es, die Qualität von Schule und Unterricht systematisch zu beobachten und zu entwickeln. Qualitätsstandards wurden formuliert, Unterrichtshospitation in Qualitätsgruppen initiiert, eine Befragung der Eltern über ihre Vorstellungen von Schule und Schulqualität durchgeführt. Dass an der Schule Beteiligte Grenzen setzen und respektieren und so Disziplin ermöglichen, zeigt die Schul- und Disziplinarordnung. Sie regelt die Kompetenzen und schafft Klarheit über Rechte und Pflichten.

«unverwechselbar» schliesst einen Prozess ab, eröffnet aber gleichzeitig einen neuen. Die Schule Baar ist darin ein Vorbild, dass sie selbst mit dem gleichen Ernst lernt und an sich arbeitet, wie sie es Kindern und Jugendlichen zumutet. Ihre Arbeit ist nie «fertig», weil sie auf sich wandelnde gesellschaftliche Bedingungen und Anforderungen antworten muss. Ihre Qualität misst sich daran, was sie tut, um neue Antworten zu finden. Ein gutes Mass an stimulierender Unruhe wird den Prozess wach halten: «unverwechselbar» ist wandelbar.

Urban Bossard, Rektor

Elsbeth Strobel, Prorektorin

Z I R E L
Q O B V
R I E N
T I E R
S U B R
E N G V

Gute Schule

Leistung

Die Lehrpersonen sind einem differenzierten Leistungsbegriff verpflichtet, sie stellen klare Forderungen, unterstützen die Schülerin, den Schüler beim Lernen und geben förderndes Feedback.

Selbst- und Fremdbeurteilung

Die Lehrpersonen überprüfen ihre erzieherischen und unterrichtlichen Ziele laufend durch Selbstevaluation, welche durch Fremdbeurteilung ergänzt wird.

Mitverantwortung

Die Lehrpersonen wirken an der Schulkultur und der Schulentwicklung im Rahmen ihres Gesamtauftrages entscheidend mit.

Innovation

Die Schulleitung ist offen für pädagogische Neuerungen, setzt Schwerpunkte, unterstützt die Lehrpersonen im Umgang mit Veränderungen und schafft Voraussetzungen für eine langfristig orientierte Weiterentwicklung der Schule.

Innere Haltung

Schulleitung und Lehrpersonen identifizieren sich mit ihrer Schule und leben eine positive Grundhaltung vor.

Ressourcen

Die Schulleitung und die Lehrpersonen setzen Schwerpunkte im pädagogischen Bereich, sie fördern ökonomisches und ökologisches Denken und Handeln.

Kommunikation und Zusammenarbeit

Schulleitung, Lehrpersonen, Eltern, Schülerinnen und Schüler achten sich gegenseitig. Sie pflegen untereinander eine offene Kommunikation, klären Anliegen, treffen verbindliche Vereinbarungen. Die Entscheidungswege sind transparent, die Entscheidungen nachvollziehbar.

Schulklima

Die Lehrpersonen prägen das Lernklima und die Unterrichtsatmosphäre positiv durch ihre Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz.

Feedback

Lehrpersonen prüfen ihren Unterricht, indem sie Feedback holen von Schülerinnen, Schülern, Kolleginnen, Kollegen, Eltern, Schulleitung und Schulkommission.

Controlling

Schulkommission und Schulleitung prüfen die Leistung der Schule und legen über die Zielerreichung Rechenschaft ab.

Die strategische Führung gibt Richtung vor, begleitet, unterstützt und prüft die Leistung der Schule.



Qualitätsversprechen an Schülerinnen und Schüler

Offenheit

Ich achte dich, deine Familie, deine Herkunft und Kultur.

Wertschätzung

Wir begegnen uns wohlwollend. Ich gebe dir Rückmeldungen, um dir zu helfen. Du hast das Recht, mir Rückmeldungen zu geben. Du darfst sagen, was dir gefällt und was dich stört.

Mitverantwortung

Ich beziehe dich stufengerecht in die Regelfindung, -durchsetzung und -überprüfung mit ein.
Ich fördere deine Eigenverantwortung, deine Selbstständigkeit, deine Team- und Konfliktfähigkeit.

Lernen

Ich berücksichtige deine Stärken und Schwächen. Im Unterricht setze ich unterschiedliche Lernformen ein und biete dir Hilfestellung. Deine Anregungen nehme ich ernst. Ich ermögliche dir persönliche Lernfortschritte.

Hausaufgaben

Deine Hausaufgaben kannst du in der Regel selbstständig ausführen. Sie sind massvoll, zielorientiert, stufengerecht und werden kontrolliert.

Beurteilung

Ich beurteile deine Schulleistungen, dein Arbeitsverhalten, deinen Umgang mit andern und deine Fähigkeit zur Zusammenarbeit.
Ich fördere deine Fähigkeit, dich selber zu beurteilen.

Perspektiven von Schülerinnen und Schülern und Perspektiven von Lehrpersonen gehören zusammen.

P S T E C
A R W X
R G V Q
T N E R
B S C H
E A F T

Qualitätsversprechen an Eltern

Information

Die Schulleitung und die Lehrperson informieren Sie rechtzeitig über planerische und inhaltliche Bereiche, die Sie und Ihr Kind betreffen.

Kontakt

Die Schule ermöglicht Ihnen Einblick in den Unterrichtsalltag im Rahmen von Elternbesuchstagen und bietet Ihnen Möglichkeiten zur Mitgestaltung schulischer Anlässe.

Übernimmt eine Lehrperson eine neue Klasse, organisiert sie bis Ende November einen Anlass, um Elternkontakte aufzubauen.

Mindestens einmal jährlich nimmt die Lehrperson mit Ihnen persönlich Kontakt auf. Sie werden über den Lernstand Ihres Kindes informiert, gegenseitige Anliegen werden geklärt und Vereinbarungen getroffen.

Innere Haltung

Die Lehrperson lebt in echter und positiver Art ihre Grundhaltung gegenüber dem Menschen und der Natur vor. Sie achtet die verschiedenen Kulturen und Wertvorstellungen.

Unterricht

Die Lehrperson bereitet den Unterricht seriös vor und gestaltet diesen abwechslungsreich und überdenkt ihre Arbeit regelmässig.

Die Lerninhalte und die Lernmethoden fordern die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler heraus und fördern ihre Leistungsbereitschaft.

Die Lehrperson schafft günstige Lernbedingungen und sorgt für eine Atmosphäre, in der sich Ihr Kind gut aufgehoben fühlt.

Indem Eltern und Schule ihren Teil der Verantwortung tragen, entlasten sie sich gegenseitig.

PROA
FESS
IONER
ADEVAE
LEBEB
ITVÄT

Guter Unterricht

Spielregeln

Verbindliche Regeln zu Disziplin, Arbeitsverhalten und sozialem Umgang werden von den Lehrpersonen in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern erarbeitet, gemeinsam gelebt und periodisch hinterfragt.

Ziele

Die Lehrperson gestaltet den Unterricht mit klaren Zielen und lebensnahen Lerninhalten und erreicht dadurch mit den Kindern individuelle Lernerfolge.

Die Kinder wissen, was von ihnen verlangt wird und nach welchen Kriterien ihre Leistungen beurteilt werden.

Die Eltern werden über Lerninhalte, Ziele und Beurteilungskriterien informiert.

Klima / Soziales

Die Lehrperson handelt eine Form der Rückmeldung in der Klasse aus und führt sie in regelmässigen Abständen durch.

Der Schüler, die Schülerin bringt eigene Ideen, Beobachtungen, Lösungen und Kritik in den Unterricht ein und weiss, dass er/sie ernst genommen wird.

Innere Haltung

Die Lehrperson lebt in echter und positiver Art ihre Grundhaltung gegenüber dem Menschen und der Natur vor. Sie achtet die verschiedenen Kulturen und Wertvorstellungen.

Sie thematisiert diesbezüglich aktuelle Fragen im Unterricht und unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei der Auseinandersetzung mit ihren eigenen Wertvorstellungen und jenen der Gesellschaft.

Individualität / Persönlichkeit der Schülerin, des Schülers

Die Lehrperson weiss um die Individualität ihrer Schülerinnen und Schüler und schafft Verständnis dafür. Sie trägt der Eigenart, den Fähigkeiten und Neigungen des einzelnen Schülers, der einzelnen Schülerin im Unterricht und in der Gestaltung der persönlichen Betreuung Rechnung.

Mitverantwortung

Die Lehrperson übergibt Verantwortung. Schülerinnen und Schüler bearbeiten schulische und soziale Inhalte und Aufträge selbstständig und engagiert, in Rücksicht auf das gemeinsame Tun.

Motivation / Freude am Lernen

Die Lehrperson weckt das Interesse der Kinder für die Unterrichtsthematik, zeigt Erkenntnisse und Lernfortschritte auf und erleichtert so den Schülerinnen und Schülern das Lernen.

Unterricht / Professionalität

Die Lehrperson gestaltet den Unterricht unter stufengerechtem Einbezug der Schülerinnen und Schüler lernzielorientiert. Sie unterrichtet mit verschiedenen Lern- und Sozialformen und nach methodisch zweckmässigen Grundsätzen. Sie überdenkt ihre Arbeit regelmässig.

Lerninhalte

Die Lehrperson vermittelt die Lerninhalte sachlich richtig und verständlich.

Die Summe gemeinsamer Anstrengungen begründet den Erfolg.



Schulordnung mit Disziplinarartikel

Eine Schulordnung mit Disziplinarartikel schafft noch keine Schul(haus)kultur. Diese entsteht durch die offene, intensive Zusammenarbeit, durch das zielgerichtete, professionelle Schaffen an einem Unterrichts- und Schulklima, das Lernerfolg fördert, und durch gelebte Alltäglichkeiten aller an der Schule Beteiligten.

Regeln ermöglichen und erleichtern das Zusammenleben in Gemeinschaften. In diesem Sinn will diese Schulordnung mit Disziplinarartikel in Alltags-, Sonder- und Problemsituationen eine Hilfe sein.

I. Schulordnung

§ 1

Zweckartikel

Die Schulordnung regelt wesentliche Bereiche des Schullebens. Sie richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und den dazugehörigen Verordnungen. Was in den erwähnten Erlassen geregelt ist, wird nicht wiederholt. Für bestimmte Bereiche wird die Schulordnung durch besondere Richtlinien ergänzt.

§ 2

Schulleitung

Der Erlass einer Schulordnung mit Disziplinarartikel ist Aufgabe der Schulkommission (Schulgesetz § 61 Absatz 3c).

Die Schulleitung ist dafür besorgt, dass die Richtlinien der Schulordnung befolgt werden.

Die Schulleitung strebt eine gute Zusammenarbeit mit allen am schulischen Auftrag Beteiligten an.

1. Abschnitt

Lehrerinnen und Lehrer

§ 3

Rechte

Die Lehrpersonen haben Anspruch auf angemessene Information durch die Eltern über ihre Kinder in allen für die Schule wichtigen Fragen.

Die Schulleitung informiert die Lehrpersonen aktiv und offen über die Geschäfte und Entscheide, welche sie betreffen.

§ 4

Aufgaben

Der berufliche Auftrag der Lehrerin oder des Lehrers ist im Schulgesetz § 47 festgelegt. Er umfasst folgende Teilbereiche:

- Unterricht und Erziehung
- Planung, Vorbereitung, Organisation und Auswertung des Unterrichts
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schuldiensten und sonderpädagogischem Fachpersonal
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens und bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben der Schule, Zusammenarbeit im Lehrerkollegium und den Schulbehörden
- Beteiligung an der Entwicklung der Schule
- Regelmässige fachliche, didaktische, pädagogische und psychologische Weiterbildung

Die Klassenlehrperson trägt eine besondere Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse und sorgt für eine gute Schulumosphäre. Ihr obliegen, in Zusammenarbeit mit den Fachlehrpersonen, der Kontakt mit den Eltern, das Wahrnehmen der Rechte und Anliegen ihrer Schülerinnen und Schüler, die Organisation von Klassenanlässen und die administrativen Aufgaben, welche die eigene Klasse betreffen.

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Weisungen der Schulbehörden ist die Methodenfreiheit gewährleistet.

Eine aus dem Schuldienst der Gemeinde Baar ausscheidende oder beurlaubte Lehrperson ist

gegenüber dem Schulrektorat zur ordnungsgemässen Übergabe der Zimmereinrichtungen verpflichtet.

§ 5

Zusammenarbeit

Zur Gestaltung des Schullebens im Schulhaus organisieren sich die Lehrerinnen und Lehrer im Schulhaus-Team. Für Sitzungen und schulhausbezogene Arbeit legt das Team im Stundenplan wöchentlich zwei Zeiteinheiten à 45 Minuten in der unterrichtsfreien Zeit fest.

Konferenzen, Besprechungen und Elterngespräche finden ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

§ 6

Elternkontakt

Der gute Kontakt zwischen Schule und Elternhaus ist wesentlicher Bestandteil der Kultur der Schulen Baar. Die Lehrpersonen ermöglichen den Eltern den offenen und guten Kontakt zur Schule durch Elternsprechstunden, Elternabende, Elternbesuchstage usw.

Die Klassenlehrperson lädt, wenn sie eine neue Klasse übernommen hat, bis Ende November alle Eltern zu einer gemeinsamen Zusammenkunft oder Begegnung ein.

§ 7

Unterrichtszeit

Die Lehrpersonen halten die Unterrichtszeiten und die Stundentafel ein. Nach einer Exkursion oder Schulreise findet der Unterricht am folgenden Schultag gemäss Stundenplan statt.

§ 8

Schulausfall

Bei Ausfall von Unterricht infolge Krankheit sind durch die Lehrperson die Schulhausleiterin/der Schulhausleiter, das Rektorat, die betroffenen Fachlehrpersonen und die Eltern umgehend zu informieren.

Die Lehrperson ist verpflichtet, für voraussehbare Stundenausfälle wie geplante Spitalaufenthalte, Kursteilnahme, private Verpflichtungen die Bewilligung durch das Schulrektorat einzuholen. Bei voraussehbaren Absenzen von Lehrpersonen, die drei Schultage überschreiten, entscheidet die Schulkommission.

Bei unvorhergesehener Abwesenheit einer Lehrperson darf die Klasse am ersten Unterrichtshalbtag nicht nach Hause geschickt werden. Alle Klassen inklusive Kindergärtler sind an diesem Halbtag gemäss Stundenplan durch eine vorher bestimmte Lehrperson zu betreuen.

§ 9

Pausenaufsicht

Während der Pausen nehmen die Lehrerinnen und Lehrer die Aufsicht auf dem Schulareal wahr. Sie sorgen für einen geordneten Pausenbetrieb und achten darauf, dass die Spielregeln von Fairness und Wertschätzung eingehalten werden.

Während der Pausen kann den Schülerinnen und Schülern der Aufenthalt im Schulhaus bewilligt werden.

Das Schulhaus-Team erstellt einen Einsatzplan für die Pausenaufsicht.

§ 10

Bewilligung von Dispensationsgesuchen

Jede Klassenlehrperson ist berechtigt, den Schülerinnen und Schülern in wichtigen Fällen (Familienanlässe wie Hochzeiten von nahen Verwandten, Jubiläen, Todesfall) eine Dispensation für einen Schultag zu gewähren. Für den letzten Schultag vor und den ersten nach den Ferien ist das Rektorat zuständig, da es sich um eine Ferienverlängerung handelt.

§ 11

Schulzimmer, Fachräume

Die Benützung von Spezialräumen wird durch den Belegungsplan geregelt.

Für die ausserschulische Benützung der Schulzimmer und Fachräume ist das Rektorat, für gemeindlich bewirtschaftete Räume die Abteilung Liegenschaften/Freizeit in Absprache mit der Schulhausleiterin/dem Schulhausleiter zuständig. Der Hauswart ist über die ausserschulische Benützung zu informieren.

§ 12

Rauchverbot

In allen Unterrichts- und Fachräumen und während der Schulzeit auch auf dem gesamten Schulareal ist das Rauchen verboten.

§ 13

Meldepflicht

Lehrerinnen und Lehrer erstatten der verantwortlichen Lehrperson Meldung über defektes oder fehlendes Material. Beschädigte Einrichtungen melden sie dem Hauswart.

§ 14

Sorgfaltspflichten

Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben die Lehrpersonen besondere Sorgfaltsbestimmungen einzuhalten. Diese sind im Speziellen bei Exkursionen, Schulreisen, Sportanlässen und Klassenlagern zu beachten.

Die Lehrpersonen tragen zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen Sorge.

§ 15

Schulhausordnung

Lehrpersonen und Hauswartin/Hauswart erarbeiten, nach Möglichkeit zusammen mit den Schülerinnen und Schülern, eine Schulhausordnung. Diese ist dem Schulrektorat zur Information zuzustellen.

Die für die Schülerinnen und Schüler gültigen Abschnitte dieser Schulordnung mit Disziplinaranteil sind in der Schulhausordnung zu berücksichtigen.



2. Abschnitt

Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler kennen die für sie verbindlichen Abschnitte dieser Schulordnung mit Disziplinaranteil und die Hausordnung ihrer Schule und halten sich daran.

§ 16

Weiterleitung von Informationen

Die Schülerinnen und Schüler leiten alle Informationen ihrer Lehrperson umgehend an die Eltern weiter.

§ 17

Mitverantwortung

Schülerinnen und Schüler übernehmen Verantwortung und bearbeiten schulische und soziale Inhalte und Aufträge selbstständig und engagiert, in Rücksicht auf das gemeinsame Tun.

§ 18

Pflichten

Als Schulgemeinschaft gestalten Lehrerinnen und Lehrer, Hauswartin/Hauswart, Schülerinnen und Schüler das Zusammenleben in ihrem Schulhaus gemeinsam. Als verbindliche Spielregeln gelten:

- Rücksichtsvoller Umgang miteinander
- Gegenseitige Achtung und Toleranz
- Eine faire Umgangssprache
- Ordnung im und um das Schulhaus
- Pünktlichkeit
- Ruhe während der Schulzeit

Die Schülerinnen und Schüler halten vereinbarte Vorschriften ein:

- Das Schulareal steht den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Schulhausbezogene Regelungen enthält die Schulhausordnung.
- Ohne Bewilligung darf das Schulareal während der Pause nicht verlassen werden.
- Private elektronische Geräte, die nicht dem Unterricht dienen, sind im Schulhaus auszuschalten.
- Der Konsum von Alkohol, Zigaretten und anderen Drogen ist verboten.

- Zu Schul- und Fachräumen, Mobiliar und Schulmaterial ist Sorge zu tragen.
- Die Kosten für mutwillige Beschädigungen werden von den verantwortlichen Schülerinnen und Schülern selbst getragen.
- Wertgegenstände werden nicht in öffentlichen Zonen wie Gängen, Garderoben deponiert.
- Waffen jeglicher Art, auch Imitationen, sind verboten.
- Kleider, die Gewalt zur Schau stellen, verherrlichen oder provozieren, dürfen nicht getragen werden.

§ 19

Parkierungsvorschriften

Schülerinnen und Schüler stellen Velos oder Mofas auf die dafür bestimmten Abstellplätze. Diese Abstellplätze sind unbeaufsichtigt, die Schule lehnt jede Haftung ab.

§ 20

Haftung

Für den Verlust persönlicher Gegenstände sind die Schulen Baar nicht haftbar.

3. Abschnitt

Eltern

§ 21

Informationsrecht

Die Eltern haben Anspruch auf rechtzeitige Information in planerischen und inhaltlichen Bereichen und ausserordentlichen Disziplinarmaßnahmen, die ihr Kind betreffen.

§ 22

Pflichten

Die Eltern nehmen an Elternabenden und Elterngesprächen teil. Im Verhinderungsfall entschuldigen sie sich vorgängig und informieren sich nachträglich.

Die Eltern tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Sie unterstützen die Bestrebungen der Lehrpersonen für eine sorgfältige Bildung ihrer Kinder aktiv. Im Interesse ihrer Kinder informieren sie die Lehrpersonen umfassend in allen schulwichtigen Fragen, die ihr Kind betreffen. Vgl. Pflichten der Eltern im Schulgesetz § 21, Absatz 1, welcher lautet:

«Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen der Lehrperson und der Schulbehörden anzuhalten.»

Sie haben ihrem Kind die nötige Zeit zur Erledigung der Hausaufgaben einzuräumen.

Sie sind zudem verpflichtet,

- a) mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten;
- b) Einsicht in die Zeugnisse zu nehmen und diese zu unterschreiben;
- c) für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen.

Sie halten ihr Kind an, vereinbarte Regeln einzuhalten.

Sie unterstützen die Lehrerschaft beim Durchsetzen folgender Verbote:

- Der Konsum von Alkohol, Zigaretten und anderen Drogen ist verboten.
- Waffen jeglicher Art, auch Imitationen, sind verboten.
- Kleider, die Gewalt zur Schau stellen, verherrlichen oder provozieren, dürfen nicht getragen werden.

Erste Ansprechperson der Eltern für Anregungen, Fragen oder Kritik ist die zuständige Klassenlehrperson oder die zuständige Fachlehrperson.

Für die Unfall- und Krankenversicherung sind die Eltern verantwortlich. Die Schülerinnen und Schüler kennen den Namen ihres Hausarztes.

Bei Absenzen von Schülerinnen und Schülern ist die Klassenlehrperson umgehend zu benachrichtigen.

Adressänderungen sind dem Schulrektorat und der Lehrperson umgehend nach Bekanntwerden der neuen Anschrift mitzuteilen.

§ 23

Dispensationspraxis (neu)

Aus wichtigen Gründen kann die Klassenlehrperson Schülerinnen und Schüler für einen Schultag freistellen.

Dispensationsgesuche für zwei und mehr Tage sind in jedem Fall spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen beim Schulrektorat, Schule Dorfmatte B, Postfach, 6341 Baar.

Ferienverlängerungen werden nicht bewilligt.

(Beschluss der Schulkommission vom 12. Mai 2005 und des Gemeinderates vom 1. Juni 2005)

4. Abschnitt

Hauswartin, Hauswart

§ 24

Mitsprache

Die Hauswartin/der Hauswart hat das Recht auf frühzeitige Information bezüglich einer ausserordentlichen Raumbelegung, Spezialanlässen, Schulausfällen sowie auf Mitsprache bezüglich der Schulhausordnung.

In Absprache mit der Schulhausleiterin, dem Schulhausleiter werden Weisungen für die Benützung der Schulanlage, der Spielwiese und der Turnhalle festgelegt.

§ 25

Meldungspflicht

Bei Verstössen einzelner Schülerinnen und Schüler gegen die Schul- und Schulhausordnung reagiert die Hauswartin/der Hauswart situationsangemessen und benachrichtigt die Schulhausleiterin, den Schulhausleiter und dieser/diese die entsprechende Klassenlehrperson.

5. Abschnitt

Ausserschulische Benützerinnen und Benützer

§ 26

Zuständigkeit

Die Abteilung Liegenschaften/Freizeit kann nach Absprache mit der Schulhausleiterin/dem Schulhausleiter die zur Bewirtschaftung freigegebenen Räumlichkeiten und Einrichtungen andern Benützern zur Verfügung stellen.

Die Belegung der Turnhallen ausserhalb der Unterrichtszeit ab 18.00 Uhr, an Wochenenden und während der Ferien regelt die Abteilung Liegenschaften/Freizeit.

Für allfällige Benützungsgebühren ist die Abteilung Liegenschaften/Freizeit zuständig.

§ 27

Sorgfaltspflichten

Alle Benützerinnen und Benützer sind verpflichtet, zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen Sorge zu tragen. Bei fahrlässiger oder mutwilliger Verunreinigung und Beschädigung werden die Benützer und Benützerinnen durch die Gemeinde haftbar gemacht.

Nach Schluss der Veranstaltung sind die Räume im ursprünglichen Zustand zu verlassen.

Benützerinnen und Benützer halten sich an die geltende Schulhausordnung.

§ 28

Parkierungsvorschriften

Velos, Mofas, Autos sind auf den markierten Plätzen zu parkieren. Auf dem Pausenplatz gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Das Befahren des Schulareals ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Die Gebührenordnung ist in jedem Fall verbindlich.

§ 29

Priorität der Raumbelegung im Schulhaus

Während der Unterrichtszeit geniesst die Schule Belegungspriorität in sämtlichen Schulräumen.

II. Disziplinarartikel für Schülerinnen und Schüler

§ 1

Zweck

Die Disziplinarordnung dient der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes, regelt aber auch den Konfliktfall.

Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Diese sind erzieherisch sinnvoll, respektieren die Würde des Kindes und des Jugendlichen und werden nicht im Affekt vollzogen.

§ 2

Geltungsbereich

Lehrpersonen und Schulbehörden haben gegenüber Schülerinnen und Schülern die Befugnis zur Anordnung von Disziplinarmaßnahmen für nicht tolerierbares Verhalten im Unterricht, auf dem Schulareal und bei besonderen Schulanlässen.

Kinder, die schulergänzende Betreuungsangebote nutzen, unterstehen ebenfalls der Schul- und Disziplinarordnung.

§ 3

Disziplinarverstöße

Disziplinarmaßnahmen werden angeordnet bei Verstoss in folgenden Bereichen:

Arbeitsverhalten:

- Mangelnder Arbeitswille
- Nichtbefolgen von Anweisungen der Lehrperson
- Unzuverlässiges Lösen von Hausaufgaben
- Unverbindlichkeit im Einhalten von Abmachungen
- Unpünktlichkeit, unentschuldigte Absenzen

Verhalten in der Gemeinschaft:

- Hohe Aggressivität
- Demonstration von Gewaltbereitschaft
- Gewalttätigkeit (körperlich, verbal oder emotional) gegen Lehrpersonen, Mitschülerinnen oder Mitschüler und andere Personen

- Rauchen, Konsum von Alkohol und weiterer Suchtmittel
- Sachbeschädigung
- Diebstahl
- Tragen von Waffen jeglicher Art, auch Imitationen

Schulhausordnung

§ 4

Disziplinarmaßnahmen

Als Disziplinarmaßnahmen sind zulässig:

1. Durch die Lehrperson
 - a) Sinnvolle Zusatzarbeit
 - b) Arbeit nach Unterrichtschluss oder an schulfreien Halbtagen (inklusive Samstagvormittag) unter Aufsicht einer Lehrperson oder nach Absprache unter Aufsicht des Hauswirts
 - c) Zeugniseintrag unter der Rubrik «Arbeitsverhalten» und/oder «Verhalten in der Gemeinschaft» befriedigend oder unbefriedigend.
 1. bis 3. Klasse: Ungenügendes Arbeitsverhalten/Verhalten in der Gemeinschaft beim Beurteilungsgespräch thematisieren. Vereinbarungen zur Verhaltensänderung werden im Absprachenblatt festgehalten.
 - d) Schriftliche Verwarnung zuhanden der Eltern mit Kenntnisnahme an die Schulhausleiterin/den Schulhausleiter. Diese/dieser bestätigt deren Richtigkeit mit der Unterschrift und leitet eine Kopie weiter an das Rektorat.
 - e) Ausschluss von Klassenanlässen wie Exkursionen und Schulreisen. Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht in einer andern Klasse.

Für den Ausschluss von Lagern ist das Einverständnis der Schulleitung einzuholen.

Die Schulhausleiterin/der Schulhausleiter ist über einen Ausschluss und über Betreuung und Arbeitsprogramm der/des betreffenden Jugendlichen für die Zeit der Freistellung zu informieren.

III. Schlussbestimmungen

2. Durch die Schulleitung
 - f) Schriftlicher Verweis mit Kenntnisnahme an die Schulkommission
 - g) Anordnen von pädagogischen Massnahmen, z. B. schulisches Time-out
3. Durch die Schulkommission
 - h) Erteilen eines Ultimatums (Androhung des Schulausschlusses)
 - i) Ausschluss aus der Schule
4. Durch die Schulpräsidentin/den Schulpräsidenten
 - k) Anzeige der Eltern respektive der gesetzlichen Vertreter des Kindes bei den zuständigen kantonalen Behörden, falls sie ihr «Kind vorsätzlich oder fahrlässig nicht zum Schulbesuch oder zur Befolgung von Anordnungen der Schulbehörde anhalten» (Schulgesetz § 87).

Als unzulässige Disziplinar-massnahmen gelten unter andern Blossstellen von Schülerinnen und Schülern oder von Erwachsenen, Vorenthalten von längeren Unterrichtssequenzen, Abzug bei Leistungsnoten, Körper- und Geldstrafen.

§ 5

Verfahren

Der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler ist vor Anordnung einer Disziplinar-massnahme Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äussern. Falls nötig, ist das Gespräch mit den Eltern aufzunehmen.

Der Zeugniseintrag «unbefriedigend» im Arbeitsverhalten/Verhalten in der Gemeinschaft ist den Eltern vorgängig mitzuteilen.

Diese Schulordnung mit Disziplinar-teil wird den Eltern, Lehrerinnen/Lehrern und den Hauswartinnen/Hauswarten abgegeben.

Die Schulordnung tritt in Kraft per 1. Januar 2004. Mit dem Inkraft-treten dieser Schulordnung mit Disziplinar-teil wird jene vom 1. August 2000 aufgehoben.

Durch die Schulkommission Baar im Oktober 2003 verabschiedet.



Sylvia Binzegger, Schulpräsidentin



Gaby Busslinger, Vizepräsidentin

Durch den Gemeinderat Baar an der Sitzung vom 10. Dezember 2003 genehmigt.



Jürg Dübendorfer, Gemeindepräsident



Walter Lipp, Gemeindeschreiber

W R I C K Z
A B B T
N E O C
D A A Z
E A F R
L B A R

«unverwechselbar»:

Die Unternehmensphilosophie der Schulen Baar entstand in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, Schülerinnen/Schülern, Eltern, Schulhausleiterinnen/Schulhausleitern, Mitgliedern der Schulleitung, der Schulkommission und des Gemeinderats.

Kontaktadresse:

Schulen/Bildung Baar, Rektorat
Schule Dorfmat B, 6341 Baar

Telefon: 041 769 03 30

schulen-bildung@baar.zg.ch

www.baar.ch

Gestaltung:

Atelier Benni Weiss, Zug

Druck:

Victor Hotz AG, Steinhausen

© 2004, Schulen/Bildung Baar